KVBW

Mitgliederinfo

Karlsruhe, 28. Januar 2005

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die
Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbands
Baden Württemberg

Neufassung der Allgemeinen Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allgemeine Satzung (AS) bedurfte insbesondere aufgrund der am 01.01.2005 in Kraft getretenen Änderungen des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) – vgl. Mitgliederinfo vom 23.08.2004 – sowie des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) der Anpassung. Der Verwaltungsrat des KVBW hat die Neufassung der Allgemeinen Satzung am 23.11.2004 beschlossen. Sie wurde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 50 vom 31.12.2004 bekannt gemacht und ist grundsätzlich am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Zu den wesentlichen Änderungen geben wir folgende Hinweise:

1. Leistungen bei Dienstunfähigkeit, § 1 AS

Der KVBW trägt nach § 11 Satz 1 GKV das Ruhegehalt nur, wenn u.a. keine Möglichkeit besteht, den Angehörigen zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand anderweitig zu verwenden. Die fehlende Verwendungsmöglichkeit sowohl nach § 53 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) als auch nach § 53a LBG ist vom Mitglied darzulegen. Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Ds 13/3783) soll die begrenzte Dienstfähigkeit nach § 53a LBG über den 31.12.2004 hinaus verlängert und darüber hinaus auch auf Beamte unter 50 Jahren erstreckt werden.

2. Erstattung von Bezügen, § 2 AS

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden künftig pauschal die umlagepflichtigen Bezüge – ohne Sonderzahlungen nach dem Landessonderzahlungsgesetz - erstattet. Damit kann auf Nachweise über die Höhe der im Krankheitszeitraum gezahlten Bezüge verzichtet werden.

./.

Kommunaler Versorgungsverband Baden Württemberg

Hauptsitz Daxlander Straße 74
76185 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de
E-Mail info@kvbw.de

Eine Bezügeerstattung erfolgt nach Absatz 1 Satz 1 nicht für die im Zuge der Verwaltungsstruktur-Reform auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Beamten.

3. Änderungen bei der Allgemeinen Umlage

Nach § 4 Abs. 5 Satz 3 AS kann von der Erhebung der Mindestumlage abgesehen werden, wenn deren Erhebung im Einzelfall unbillig wäre. In diesem Fall ist der Versorgungsaufwand gem. Absatz 4 aaO. zu gewichten.

Die Regelung über die Erhebung eines Alterszuschlags nach § 5 der bisher geltenden Allgemeinen Satzung wurde aufgehoben.

Die Versorgungsbezüge der aus Anlass der Verwaltungsstruktur-Reform auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Beamten einschl. ihrer Dienstnachfolger werden dem KVBW vom Land erstattet (§ 11 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes). Die Allgemeine Umlage entfällt nach § 5 Abs. 4 AS für diesen Personenkreis.

4. Änderungen bei der Besonderen Umlage

Der Verwaltungsrat des KVBW hat 2003 die Sonderfinanzierung der Beihilfen für Versorgungsempfänger ab dem Jahr 2005 beschlossen. Hierüber haben wir Sie u.a. mit der Mitgliederinfo vom 26.06.2003 informiert. Im Blick auf die unterschiedliche Höhe des Beihilfeaufwands wurden zwei Umlagegruppen für gesetzlich krankenversicherte (Gruppe f) und alle übrigen, insbesondere privat krankenversicherte Versorgungsempfänger (Gruppe g) gebildet. Verumlagt werden nur solche Versorgungsempfänger, die Angehörige i.S.v. § 6 Abs. 2 GKV und beihilfeberechtigt sind. Von der Umlageerhebung ausgeschlossen sind Versorgungsempfänger, die keine Beihilfeberechtigung haben – bspw. aufgrund eines vorrangigen Beihilfeanspruchs - sowie Halbwaisen, da sie seit dem 01.04.2003 keinen eigenen Beihilfeanspruch mehr haben.

Seit 01.04.2004 besteht nur noch dann ein Anspruch auf eine Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus (Chefarztbehandlung, Zweibettzimmer), wenn der Beihilfeberechtigte eine entsprechende Erklärung gegenüber der Bezügestelle abgibt und hierfür einen monatlichen Betrag von 13 € leistet (vgl. Mitgliederinfo vom 03.03.2004). Soweit sich der Beihilfeberechtigte für die Aufrechterhaltung des Beihilfeanspruchs auf Wahlleistungen entschieden hat, wird für die Umlagegruppen c) bis e) ein pauschaler Zuschlag erhoben, dessen Höhe die Haushaltssatzung bestimmt (derzeit 156 €).

/ Die weiteren, überwiegend redaktionellen Änderungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Satzungstext. Ansprechpartner für Ihre Fragen ist

Ltd.VD **Bromberger** Telefon (0721) 59 85 - 329
Telefax (0721) 59 85 - 111
e-mail k.bromberger@kvbw.de

Mit freundlichen Grüßen

Häffner
Direktor

Allgemeine Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (AS)

Vom 23. November 2004

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
- Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Postfach 10 01 61, 76231 Karlsruhe
Daxlander Straße 74
Telefon 0721 59 85-0
Telefax 0721 59 85-444
Internet www.kvbw.de
E-Mail info@kvbw.de

Zweigstelle
Postfach 10 27 43, 70023 Stuttgart
Birkenwaldstraße 145
Telefon 0711 25 83-0
Telefax 0711 25 83-200
E-Mail info@kvbw.de

Allgemeine Satzung
des Kommunalen Versorgungsverbands
Baden-Württemberg
(AS)

Vom 23. November 2004

(StAnz. Nr. 50 vom 31. Dezember 2004)

Aufgrund von § 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 576), hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg am 23. November 2004 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL
Aufgaben
§ 1 Leistungen bei Dienstunfähigkeit
§ 2 Erstattung von Bezügen
§ 3 Beihilfe an Beschäftigte der Mitglieder

ZWEITER TEIL
Umlagen

1. Abschnitt Allgemeine Umlage
§ 4 Bemessungsgrundlagen
§ 5 Wegfall oder Ermäßigung der Umlage

2. Abschnitt Besondere Umlage
§ 6 Umlagegruppen
§ 7 Bemessungsgrundlage
§ 8 Umlagezuschlag und Wegfall der Umlage

3. Abschnitt Auskunftspflichten und Erhebung der Umlagen
§ 9 Auskunftspflichten der Mitglieder
§ 10 Fälligkeit
§ 11 Zuschläge

DRITTER TEIL
Wirtschaftsführung
§ 12 Ansammlung weiteren Vermögens
§ 13 Sonderzahlungen

VIERTER TEIL
Schlussvorschriften
§ 14 Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse
§ 15 In-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Aufgaben

§ 1

Leistungen bei Dienstunfähigkeit

[1]Die dauernde Dienstunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen; der Versorgungsverband kann auch ein anderes ärztliches Zeugnis anerkennen. [2]Das Mitglied hat die fehlende Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung nach § 53 Abs. 3 LBG oder einer eingeschränkten Verwendung nach § 53a LBG sowie die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen darzulegen.

§ 2

Erstattung von Dienstbezügen

(1) [1]Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern auf Antrag Dienstbezüge und Vergütungen (Bezüge) für Angehörige, die durch Krankheit vollständig und ununterbrochen an der Ausübung des Dienstes gehindert sind; ausgenommen sind Angehörige, für die das Land nach § 11 Abs. 6 FAG den Aufwand erstattet. [2]Die Dienstverhinderung wird durch eine Dienstleistung, die nicht länger als zwei Wochen dauert, nicht unterbrochen. [3]Eine Unterbrechung der Dienstverhinderung liegt auch nicht vor bei therapeutischen Wiedereingliederungsphasen, Arbeitserprobungen und vergleichbaren Maßnahmen, die nach Abstimmung mit den behandelnden Ärzten die unverzügliche Wiederaufnahme des Dienstes ermöglichen sollen.

(2) [1]Der Antrag ist schriftlich unter Darlegung der Voraussetzungen nach Absatz 1 zu stellen. [2]Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag erst nach Ablauf von vier Jahren seit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Dienstverhinderung endet, beim Versorgungsverband eingeht.

(3) [1]Erstattet wird die Hälfte der nach § 4 umlagepflichtigen monatlichen Bezüge der Angehörigen für die Zeit vom Ablauf des sechsten Krankheitsmonats an bis zum Wiederantritt des Dienstes oder bis zum Eintritt des Versorgungsfalls, im Todesfall bis zum Ablauf des Sterbemonats, längstens aber für sechs Monate. [2]Eine Erstattung findet nicht statt, soweit von Dritten Schadensersatz erlangt werden kann oder die Ansprüche auf andere übergegangen oder übertragen worden sind; dies gilt auch für verjährte, erloschene oder im Vergleichsweg abgefundene Ansprüche.

§ 3

Beihilfe an Beschäftigte der Mitglieder

(1) Der Versorgungsverband gewährt als Beihilfestelle den Beschäftigten eines Mitglieds die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen, sofern das Mitglied die allgemeine Übernahme der Beihilfegewährung auf den Versorgungsverband beantragt hat.

(2) [1]Der Antrag kann jeweils nur mit Wirkung vom Beginn eines Haushaltsjahres an schriftlich gestellt werden; er muss dem Versorgungsverband spätestens am 31. Januar des Haushaltsjahres vorliegen. [2]Die Übernahme der Beihilfe für Einrichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres durch Mitglieder errichtet worden sind oder Aufgaben und Personal eines Mitglieds übernommen haben, kann auch vom Zeitpunkt der Errichtung oder der Personalüberleitung an erfolgen. [3]Aufwendungen, die vor der Übernahme entstanden sind, werden bei der Beihilfegewährung durch den Versorgungsverband nicht berücksichtigt. [4]Die Beihilfeübertragung kann unter Einhal-

tung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres, jedoch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Übernahme widerrufen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband die für die Festsetzung der Beihilfe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Beihilfeanträge können von den Beihilfeberechtigten unmittelbar beim Versorgungsverband eingereicht werden.

ZWEITER TEIL
Umlagen

1. Abschnitt
Allgemeine Umlage

§ 4
Bemessungsgrundlagen

(1) [1]Die Allgemeine Umlage wird innerhalb einer Umlagegemeinschaft von den Mitgliedern mit gleichem Vomhundertsatz erhoben. [2]Bemessungsgrundlagen sind

1. die ruhegehaltfähigen Bezüge im Haushaltsjahr der bei dem Mitglied beschäftigten Angehörigen, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die zustehende Aufwandsentschädigung,
2. die den Angehörigen im vorangegangenen Haushaltsjahr bezahlten Versorgungsbezüge.

[3]Einer Beschäftigung beim Mitglied steht es gleich, wenn der Angehörige vom Mitglied beurlaubt, zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder bei einer anderen Einrichtung aufgrund einer Zuweisung nach § 123a BRRG oder eines Dienstleistungsüberlassungsvertrags tätig ist. [4]Bei mehreren Angehörigenverhältnissen ist dasjenige maßgebend, aus dem die Besoldung gezahlt wird.

(2) [1]Die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird pauschaliert. [2] Maßgebend ist das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe oder der gesetzliche Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung. [3]Als Familienzuschlag wird der Betrag der Stufe 1 zugrunde gelegt. [4]Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung 27 zu den Besoldungsordnungen A und B, Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz, werden berücksichtigt; gleiches gilt für ruhegehaltfähige Besoldungsbestandteile, die aufgrund eines kirchenspezifisch ausgestalteten Amtes gewährt werden. [5]Die so ermittelten jährlichen Bezüge und Aufwandsentschädigungen ergeben die Bemessungsgrundlage. [6]Bei privatrechtlich angestellten Angehörigen mit ruhegehaltfähigen Vergütungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend; bei ruhegehaltfähigen Jahresbezügen sind diese maßgebend. [7]Stichtag ist der 1. Juli des Haushaltsjahres.

(3) [1]Zu den Versorgungsbezügen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 gehören auch die vom Versorgungsverband zu erstattenden Versorgungsanteile nach § 42 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und nach §§ 107b und 107c BeamtVG. [2]Versorgungsbezüge, die nach § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 GKV zu erstatten sind sowie Aufwendungen für Heilverfahren im Rahmen der Unfallfürsorge bleiben außer Betracht.

(4) [1]Übersteigt das Verhältnis der umlagepflichtigen Versorgungsbezüge zu den umlagepflichtigen Bezügen beim Mitglied 33 1/3 v.H., so werden die Versorgungsbezüge mit 125 v.H. zur Bemessungsgrundlage herangezogen. [2]Ist das Verhältnis ungünstiger als 75 v.H., so werden die Ver-

sorgungsbezüge mit 150 v.H. herangezogen. [3]Satz 2 findet nur dann Anwendung, wenn seine Voraussetzungen auch in den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben.

(5) [1]Mitglieder ohne Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 haben die Allgemeine Umlage in Höhe von zwei Dritteln der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 als Mindestumlage zu zahlen. [2]Satz 1 findet nur dann Anwendung, wenn seine Voraussetzungen auch in den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben; im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend. [3]Von der Erhebung der Mindestumlage kann abgesehen werden, wenn sie im Einzelfall unbillig wäre.

(6) Absätze 4 und 5 gelten nicht für die Mitglieder der eigenen Umlagegemeinschaft nach § 28 Abs. 1 Satz 2 GKV.

§ 5

Wegfall oder Ermäßigung der Umlage

(1) Bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Angehörigen wird die Umlage entsprechend dem Maß der Ruhegehaltfähigkeit der Dienstzeit festgesetzt.

(2) [1]Bei Beurlaubungen ist die Umlage in voller Höhe weiterzuentrichten. [2]Sie entfällt jedoch bei Beurlaubungen nach den §§ 153b und 153c LBG und § 34 Abs. 1 Nr. 2 AbgG sowie während des Erziehungsurlaubs.

(3) Die Umlage entfällt, soweit die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten von Angehörigen aufgrund der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag, in einem Landtag, in der Bundes- oder der Landesregierung oder als parlamentarische oder politische Staatssekretäre ruhen.

(4) Die Umlage entfällt für Angehörige, für die das Land nach § 11 Abs. 6 FAG den Aufwand erstattet.

2. Abschnitt

Besondere Umlage

§ 6

Umlagegruppen

[1]Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden Umlagegruppen gebildet für

a) vollbeschäftigte
   - Krankenversicherungspflichtige und
   - freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden,

b) teilzeitbeschäftigte
   - Krankenversicherungspflichtige und
   - freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden,

c) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen,

d) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte ohne Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen,

e) alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten,

f) gesetzlich krankenversicherte Versorgungsempfänger im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV,

g) alle übrigen Versorgungsempfänger im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV.

[2]Die Umlage wird in den einzelnen Gruppen in gleichen Beträgen erhoben.

§ 7

Bemessungsgrundlage

[1]Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Anspruchsberechtigten. [2]Stichtag ist der 1. Juli des Haushaltsjahres.

§ 8

Umlagezuschlag und Wegfall der Umlage

(1) [1]Soweit sich der Beihilfeberechtigte nach § 6a Abs. 2 BVO für die Aufrechterhaltung des Beihilfeanspruchs auf Wahlleistungen entschieden hat, wird für die Umlagegruppen nach § 6 Satz 1 Buchst. c bis e ein pauschaler Zuschlag erhoben. [2]Die Höhe des Zuschlags bestimmt die Haushaltssatzung.

(2) Die Umlage für die Umlagegruppen nach § 6 Satz 1 Buchst. f und g entfällt für Angehörige, für die das Land nach § 11 Abs. 6 FAG den Aufwand erstattet.

3. Abschnitt

Auskunftspflichten und Erhebung der Umlagen

§ 9

Auskunftspflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 6 Abs. 1 GKV bezeichneten Angehörigen unverzüglich anzumelden.

(2) [1]Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband nachstehende Tatbestände unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

a) Die Änderung der Besoldungsgruppe oder der vertraglich vereinbarten ruhegehaltfähigen Vergütungen der Angehörigen sowie einen Laufbahnwechsel,

b) die Änderung der Größengruppe der Gemeinde bei ehrenamtlichen Bürgermeistern,

c) die erstmalige Gewährung und die Änderung von Amtszulagen, allgemeinen Stellenzulagen und ruhegehaltfähigen Besoldungsbestandteilen, die aufgrund eines kirchenspezifisch ausgestalteten Amtes gewährt werden,

d) die Bewilligung von Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge einschließlich des Erziehungsurlaubs sowie das unentschuldigte Fernbleiben vom Dienst unter Wegfall der Dienstbezüge,

e) die Bewilligung und Änderung von Teilzeitbeschäftigung sowie die Herabsetzung der Arbeitszeit infolge begrenzter Dienstfähigkeit,

f) das Ausscheiden von Angehörigen und sonstigen in § 14 Satz 1 Nr. 5 GKV genannten Personen aus der Beschäftigung beim Mitglied einschließlich der zur Durchführung der Nachversicherung und zur Berechnung der Betriebsrenten nach § 14 Satz 1 Nr. 7 GKV erforderlichen Angaben.

[2]Auf Anforderung sind die Angaben durch Nachweise zu belegen und auch andere für die Berechnung der Umlagen erforderliche Angaben zu machen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband die für die Berechnung der Besonderen Umlage erforderlichen Angaben über die Anspruchsberechtigten auf Anforderung schriftlich mitzuteilen.

(4) Kommt ein Mitglied den Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 nicht innerhalb einer vom Versorgungsverband gesetzten angemessenen Frist nach, so wird der Umlageberechnung eine Schätzung zugrunde gelegt.

(5) [1]Wurde der Umlageberechnung eine Schätzung zugrunde gelegt und ergibt sich später, dass die geschätzte Umlage zu niedrig festgesetzt war, so ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. [2]§ 11 bleibt unberührt.

§ 10

Fälligkeit

(1) [1]Die Allgemeine Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. [2]Soweit die Umlage noch nicht festgesetzt ist, sind Vorauszahlungen zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober des Haushaltsjahres fällig, deren Höhe der Versorgungsverband nach der zu erwartenden Umlage festsetzt.

(2) [1]Die Besondere Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. [2]Soweit die Umlage noch nicht festgesetzt ist, sind Vorauszahlungen zum 1. Juli des Haushaltsjahres fällig, deren Höhe der Versorgungsverband nach der zu erwartenden Umlage festsetzt.

§ 11

Zuschläge

(1) [1]Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nach § 9 nicht nach und verzögert sich dadurch die Anforderung der Umlagen oder der Vorauszahlungen, wird ein Verspätungszuschlag in Höhe der Verzugszinsen erhoben. [2]Die rückständigen Umlagen werden ungeachtet der Festsetzungsfristen in vollem Umfang nacherhoben.

(2) Kommt ein Mitglied seiner Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f nicht unverzüglich nach und führt dies zu einer Verzögerung bei der Durchführung der Nachversicherung, hat das Mitglied Ersatz des Verzögerungsschadens zu leisten.

(3) [1]Gehen Umlagen und Vorauszahlungen nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit ein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe der Verzugszinsen erhoben. [2]Der Säumniszuschlag ist unabhängig davon zu entrichten, ob das Mitglied ein Verschulden an der verspäteten Zahlung trifft.

(4) Die Höhe der Verzugszinsen wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

DRITTER TEIL
Wirtschaftsführung

§ 12

Ansammlung weiteren Vermögens

Der Versorgungsverband kann im Rahmen des § 27 Abs. 2 Satz 2 GKV weiteres Vermögen ansammeln.

§ 13

Sonderzahlungen

[1]Mitglieder können über die Allgemeine Umlage hinaus Sonderzahlungen auf künftige Verpflichtungen leisten. [2]Die Sonderzahlungen und die Erträge werden auf Antrag mit späteren Verpflichtungen des Mitglieds verrechnet.

VIERTER TEIL
Schlussvorschriften

§ 14

Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse

(1) Für die aus den Organen der Mitglieder der Zusatzversorgungskasse zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind vorschlagsberechtigt:

die kommunalen Landesverbände	für fünf Mitglieder,
der Sparkassenverband Baden-Württemberg	für ein Mitglied,
die Kirchen	für ein Mitglied.

(2) Die aus dem Kreis der Versicherten zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen bei der Zusatzversorgungskasse pflichtversichert sein; vorschlagsberechtigt sind die Gewerkschaften der Versicherten.

(3) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) [1]Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. [2]Gleichzeitig tritt die Allgemeine Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg vom 4. Dezember 1997 (StAnz. Nr. 50 vom 29.12.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2001 (StAnz. Nr. 50 vom 31. Dezember 2001), außer Kraft.

(2) § 4 Abs. 5 Satz 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 7. Dezember 2004 die Gesetzmäßigkeit der Satzung bestätigt.

Kommunaler Versorgungsverband

Baden-Württemberg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

E-Mail: info@kvbw.de
Internet: www.kvbw.de

Hauptsitz

Daxlander Straße 74, 76185 Karlsruhe
Telefon 0721 59 85-0

Zweigstelle

Birkenwaldstraße 145, 70191 Stuttgart
Telefon 0711 25 83-0